VERORDNUNG (EWG) Nr. 2109/84 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1984

zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1768/84 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Weichweizen in Griechenland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82 (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1768/84 der Kommission (3) wurde eine Ausschreibung zur Festsetzung der Erstattung für die Ausfuhr von 200 000 Tonnen Weichweizen aus Griechenland eröffnet.

Bei der Veröffentlichung des Textes ergab sich ein technischer Übertragungsfehler. Die veröffentlichte Verordnung entspricht nicht dem Verordnungsentwurf, zu dem der Verwaltungsausschuß für Getreide seine Stellungnahme abgab. Die betreffende Verordnung ist daher wie nachstehend angegeben zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1768/84 wird wie folgt berichtigt :

1. Artikel 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung :

   „(4) Die Angebote sind bei einer der in der Ausschreibungsbekanntmachung angegebenen Interventionsstellen einzureichen."

2. In der griechischen, italienischen, niederländischen und dänischen Fassung sind in Artikel 2 Absatz 2 die Worte

   „σκληρού σίτου"
   „frumento duro"
   „durum tarwe"
   „hart hvede"

   zu ersetzen durch

   „μαλακού σίτου"
   „frumento tenero"
   „zachte broodtarwe"
   „blød hvede".

3. In der italienischen Fassung sind in Artikel 1 Absatz 1 die Worte „frumento duro" durch „frumento tenero" zu ersetzen.

4. In der italienischen Fassung ist in Artikel 1 Absatz 1 die Menge von „150 000 Tonnen" durch „200 000 Tonnen" zu ersetzen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 27. Juni 1984.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S 1.
(3) ABl. Nr. L 166 vom 26. 6. 1984, S. 13.